



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.06.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Aufbau, Ausbau und die Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen wird auf Grundlage des Konzeptes Frühe Hilfen (Anlage 1) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Frühen Hilfen belaufen sich auf ca. 55.000,00 €. Dem gegenüber stehen Fördermittel durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen von ca. 12.500,00 €. Die Kosten wurden in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Demografische Auswirkungen:

Eine Beschlussfassung zum Aufbau, Ausbau und die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen für Kinder von 0-3 Jahren unterstreicht die Familienfreundlichkeit der Hansestadt Wipperfürth.

Begründung:

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat die Hansestadt Wipperfürth gem. § 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht, aber auch die erste Pflicht der Eltern. Bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung ist es die Aufgabe des Jugendamtes, Eltern zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere Information, Beratung und Hilfe. Dafür ist ein möglichst frühzeitiges koordiniertes und multiprofessionelles Angebot vorzuhalten, insbesondere

im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Um die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz sicherzustellen, ist die Einrichtung eines Netzwerkes Frühe Hilfen zu organisieren (§ 3 KKG). Zur Beförderung der Frühen Hilfen soll dieses Netzwerk durch den Einsatz von Familienhebammen unterstützt werden.

Mit der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen unterstützt der Bund seit 2012 zunächst befristet bis zum 31.12.2015 den Auf- und Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen, den Einsatz von Familienhebammen und die Entwicklung ehrenamtlicher Strukturen. Ziel ist es, bereits bestehende Strukturen der Frühen Hilfen für Eltern ab der Schwangerschaft bis zum Kleinkindalter zu stützen und deren weiteren Ausbau voranzutreiben. Eltern sollen koordiniert über Unterstützungsmöglichkeiten informiert und Familien in belasteten Lebenslagen soll spezifische Hilfe angeboten werden.

Die Ausgestaltung des Modellprojektes wurde in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (B-L-VV) aus dem Jahr 2012 geregelt. Ziele der Verwaltungsvereinbarung sind nach Art. 1 B-L-VV zum einen die Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung und zum anderen ein Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der drei geförderten Schwerpunktbereiche (Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, Einsatz von Familienhebammen, Entwicklung von Ehrenamtsprogrammen) der Bundesinitiative. Nach Art. 10 B-L-VV erstellt jedes Bundesland zur Erreichung der Ziele der Verwaltungsvereinbarung ein länderspezifisches Gesamtkonzept. Für NRW liegt seit März 2014 ein vom Bund gebilligtes präzisiertes Gesamtkonzept vor. Dieses beinhaltet unter anderem die Ausgestaltung des Förderverfahrens und die Fördervoraussetzungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen kann eine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene im Hinblick auf die Weiterentwicklung Früher Hilfen in drei Förderbereichen erfolgen. Diese sind in absteigender Priorisierung, der Förderbereich Netzwerkkoordination, der Förderbereich Familienhebammen und der Förderbereich Ehrenamtsstrukturen.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung orientierte sich in Nordrhein-Westfalen an einer fachbezogenen Pauschale auf Grundlage der Anzahl der Unterdreijährigen, die innerhalb einer Kommune im SGB II-Bezug leben. Die Hansestadt Wipperfürth hat für 2012 3.907,00 €, für 2013 5.364,00 €, für 2014 und für 2015 jeweils 5.911,00 € an Fördermitteln erhalten.

Mit Ablauf des Modellprojektes zum 31.12.2015 stellt der Bund ab 2016 die Netzwerke Frühe Hilfen und die psychosoziale Unterstützung von Familien auf Landes- und Kommunalebene durch die Einrichtung eines aus Bundesmitteln finanzierten Fonds (51 Mio. Euro jährlich) dauerhaft sicher. Um die Kontinuität der geförderten Maßnahmen nicht zu gefährden, wird die bisherige Weiterleitung der Finanzmittel durch eine Verlängerung der B-L-VV zunächst beibehalten, bis auf Bundesebene eine neue förderrechtlich geeignetere Regelungsform konstituiert wurde. Im Zuge der Verlängerung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung wurde ein unbefristeter Förderzeitraum ab dem 01.01.2016 in die Vereinbarung aufgenommen. Auf Landesebene wurde ab 2016 eine

Sockelfinanzierung mit einer Mindestförderung von 12.500,00 € je Kommune eingeführt. Somit erhält die Hansestadt Wipperfürth ab diesem Zeitpunkt jährlich 12.500,00 €.

Ab 2017 erfolgt eine Förderung des Netzwerkes Frühe Hilfen und damit die Mittelbereitstellung in NRW für die Kommunen nur noch bei Vorlage eines Ratsbeschlusses zum Auf- und Ausbau sowie der Weiterentwicklung der Frühen Hilfen. Dieser ist bis spätestens 31.12.2017 zu fassen. Eine Finanzierung für die Zukunft kann bei Vorlage eines vom Rat beschlossenen Konzeptes, als stetige fachbezogene Pauschale abgerufen werden.

Fördervoraussetzungen:

Für das Netzwerk Frühe Hilfen werden im präzisierten Gesamtkonzept des Landes NRW zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern fünf strukturelle Qualitätskriterien als Fördervoraussetzungen benannt. Dazu gehören:

- die Vorhaltung einer Koordinationsstelle durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, oder, wenn die Koordinierungsstelle nicht dem Jugendamt angegliedert ist, dort eine Ansprechperson insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung für das Netzwerk vorzuhalten,
- der Beschluss des Rates oder Kreistages zum Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen,
- die Einbindung nach § 1 KKG relevanter Akteure in das Netzwerk,
- die Implementierung von Qualitätsstandards und Vereinbarungen über eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk
- sowie eine Festlegung von Zielformulierungen und die Durchführung von Maßnahmen zur Zielerreichung auf Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

Die durch den § 3 KKG vorgegebenen Aufgaben des Netzwerkes und die im Rahmen der Bundesinitiative festgelegten Fördervoraussetzungen sind für den Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen verbindliche Vorgaben.

Frühe Hilfen in der Hansestadt Wipperfürth:

Die Darstellung des Konzepts Frühe Hilfen ist in der Anlage ausführlich dargestellt und wird in der Sitzung erläutert.

Das beigegefügte Konzept ist die Grundlage für die Beantragung der Fördermittel.

Anlage:

Anlage: Gesamtkonzept Frühe Hilfen